

# **Kundmachung**

## **des Änderungsantrags im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen WST1-U-787/062-2019**

Gemäß §§ 44a und 44b sowie 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 9a und 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

### **1. Gegenstand des Antrags**

Die Windenergie Groß Schweinbarth GmbH, vertreten von SATTLER & SCHANDA Rechtsanwälte, 1010 Wien, beantragt für das Vorhaben „Windpark Groß-Schweinbarth“ mit der Eingabe vom 25. April 2019 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G 2000.

Über diesen Antrag hat die NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

### **2. Beschreibung des Vorhabens**

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 19. Juli 2016, RU4-U-787/033-2016, wurde das Vorhaben „Windpark Groß-Schweinbarth“ genehmigt. Nunmehr wird die Abänderung dieses Genehmigungsbescheides beantragt.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

- Änderung des WKA-Typs von VESTAS V126-3,3 MW mit 137 m Nabenhöhe (+1,85 m Fundamentanhebung) auf VESTAS V150-4,2 MW mit 166 m Nabenhöhe (+3,00 m Fundamentanhebung) sowie damit einhergehend eine Erhöhung der Engpassleistung in Summe von 9,9 MW auf 12,6 MW.

- Eine entsprechende Anpassung von Wegebreiten und Kurvenradien auf den Zufahrtswegen.
- Eine entsprechende Anpassung der Montage- und Kranstellflächen samt einer geringfügigen Anpassung der Lage der Windpark-internen Verkabelung im Bereich der Kranstellflächen.
- Eine Änderung der erforderlichen Rodungsflächen infolge der Anpassung der Kranstell und Montageflächen sowie der Zuwegung.
- Eine teilweise Änderung der 30 kV-Netzableitungstrasse zum Umspannwerk (infolge einer in der Zwischenzeit abgeschlossenen Kommassierung in Bad Pirawarth).

### **3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme**

Ab **19.Dezember 2019 bis einschließlich 03.Februar 2020** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive den Gutachten/Stellungnahmen der im Gegenstand beigezogenen Sachverständigen in den **Gemeinden** Hohenruppersdorf, Groß-Schweinbarth, Bad Pirawarth, Matzen-Raggendorf und Gaweinstal sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

### **4. Hinweise**

Im Zeitraum vom **19.Dezember 2019 bis einschließlich 03.Februar 2020** besteht für jedermann die Möglichkeit schriftliche Stellungnahmen zum gegenständlichen Änderungsvorhaben bei der NÖ Landesregierung an der unter Punkt 3 bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

Die **Parteistellung** als solche richtet sich im Gegenstand nach §§ 18b und 19 UVP-G 2000.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab

19.Dezember 2019 bis einschließlich 03.Februar 2020, bei der Behörde schriftliche **Einwendungen** gegen das Vorhaben erheben (§ 44b AVG).

Verfahrensparteien können im genannten Zeitraum auch schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten/Stellungnahmen der Sachverständigen an die Behörde übermitteln (§ 45 Abs. 3 AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

## **5. Zustellung von Schriftstücken**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g